

21/SN-237/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/14**

GZ. 13 1010/1-II/14/98/25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37An den
Präsidenten des Nationalrates
ParlamentSachbearbeiter:
Rätin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DWDr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien**Sofort**Betr: Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999
Begutachtungsverfahren;

32	08
8.5.98 Lang	

H. Bauer

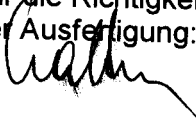
Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Atomhaftungsgesetz 1999 geändert wird, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

4. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/14**

GZ. 13 1010/1-II/14/98

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Betr: Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999
Begutachtungsverfahren;
zu Zl. 7.902/77-1/2/98

Zum Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Der Gesetzesentwurf sieht durch die Normierung des österreichischen Gerichtsstandes und die Anwendbarkeit österreichischen Rechts auch für Schadensereignisse im Ausland einen umfassenderen Ansatz vor, ohne allerdings entscheidende Fragen der Umsetzbarkeit zu lösen. So erscheint etwa im Fall eines Schadensereignisses in einem grenznahen ausländischen Atomkraftwerk, das von einer ausländischen Firma gebaut wurde, ungeklärt, wen eine österreichische geschädigte Partei klagen soll: Die ausländische Errichtungsfirma ohne Niederlassung in Österreich, die benachbarte Regierung, mit der es keine bilateralen Verträge gibt, die Betreiber, die zwar haften, aber dem Recht des Staates, in dem die Anlage betrieben wird, unterliegen, die Versicherungsgesellschaft oder die Financiers, die den Bau von Kraftwerken vorwiegend in Ländern mit "weichen" Haftungsbestimmungen finanzieren?

Die Vollstreckung österreichischer Urteile in solchen Fällen wird selbst in den Erläuterungen zum Entwurf vom BMJ kritisch beurteilt.

Zu den Haftungsbestimmungen wird bemerkt:

Die im Entwurf vorgesehene Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftung von Betriebsunternehmern und Beförderern ist zwar der Höhe nach begrenzt, inhaltlich aber praktisch unbeschränkt. Abgesehen vom Prinzip der Gefährdungshaftung muß z.B. auch für Umweltschäden und dadurch entgangenen Gewinn Ersatz geleistet werden. Die international üblichen Ausschlüsse für die Folgen von kriegerischen und terroristischen Aktionen

(Kriegsklausel), die noch in § 9 des derzeitigen Atomhaftpflichtgesetzes vorgesehen sind, werden untersagt. Dazu kommt noch, daß jegliche Haftungsausschlüsse für den Versicherer ausgeschlossen sind und auch für vorsätzliche widerrechtliche Schädigungshandlungen des Versicherungsnehmers gehaftet werden müßte. Dies ist zwar schon bisher im Atomhaftpflichtgesetz vorgesehen, trägt aber zur weiteren Erhöhung des Risikos des Versicherers bei und widerspricht dem Wesen einer Haftpflichtversicherung, weshalb auch § 152 VersVG die Haftung des Versicherers für Vorsatztaten ausschließt. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Schäden durch vorsätzliche Handlungen ebenfalls nicht gedeckt; Ersatz für die Geschädigten wird nur nach den Bestimmungen des Verkehrsopferschutzgesetzes geleistet.

Die festgelegten Mindestversicherungssummen mögen zwar dem besonderen Risiko entsprechend sein, sind aber für die österreichische Versicherungswirtschaft extrem hoch. Selbst wenn es möglich sein sollte, auf dem internationalen Markt geeignete Erstversicherer und Rückversicherer zu finden, müßte mit enormen Prämien gerechnet werden. Eine Stellungnahme des Versicherungsverbandes zu diesem Punkt liegt bisher nicht vor, der Verband hat aber bereits zum früheren Entwurf des Abgeordneten BARMÜLLER mitgeteilt, er halte die vorgesehene Haftpflichtversicherung jedenfalls in Österreich für nicht machbar.

Insgesamt ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß das Risiko aus der vorgesehenen Haftpflichtversicherung nach ha. Ansicht zu hoch ist und das BMF als Versicherungsaufsichtsbehörde eigentlich jedem inländischen Versicherer untersagen müßte, derartige Risiken direkt oder indirekt zu versichern.

Die in § 6 Abs.4 vorgesehene Zuständigkeit des BMF zur Beurteilung, ob eine Sicherstellung geeignet ist, den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu ersetzen, erscheint verfehlt, auch wenn gleichartiges schon bisher im Atomhaftpflichtgesetz vorgesehen war. Nur die für die Zulassung des Betriebes oder Beförderers zuständige Stelle verfügt über die sachliche Kompetenz um entscheiden zu können, ob eine Sicherstellung anstelle einer Versicherung genügt.

Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 3 2. Satz geht nicht hervor, ob es sich bei der vorgesehenen Ermächtigung zur "Haftungsübernahme" tatsächlich um eine ein Dreiecksverhältnis voraussetzende Bundeshaftung gem. § 66 BHG handelt oder vielmehr um eine Schuldübernahme. Sofern eine Bundeshaftung nach § 66 BHG vorliegt, wäre diese Bestimmung nach Art 42 Abs 5 B-VG der Zustimmung des Bundesrates entzogen, was in den Erläuterungen zum Ausdruck zu kommen hätte. Überdies wäre den Voraussetzungen des § 66 BHG entsprechend insbesondere ein Höchstbetrag im Einzelfall und insgesamt für die Eingehung der Bundeshaftung festzulegen. Ferner wäre der Rechtsinhalt dieser Haftung näher zu determinieren.

Aus diesem Anlaß wird auch zu bedenken gegeben, ob es überhaupt zweckmäßig ist, den Betrieb von Kernanlagen (ua.) zuzulassen, wenn für den Betriebsunternehmer nicht einmal die Kosten einer Haftpflichtversicherung wirtschaftlich tragbar sind.

Weiters könnte aus der Haftungsübernahme durch den Bund auch ein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln abgeleitet werden.

Für die Bestimmungen in § 7 Abs. 4 und 10 Abs. 3 gelten die oben genannten Ausführungen.

Aus budgetärer Sicht ist zur Anhebung der Mindesthaftungssummen im Rahmen der Haftpflichtversicherung von einer Verteuerung der Prämien auszugehen, was unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadensfalles zu einer Erhöhung der laufenden Kosten führen würde. Dies ist vor allem im Bereich der Radioisotopen, hier vor allem in der medizinischen Anwendung, von Bedeutung, da eine laufende Belastung der Krankenanstaltenträger aus diesem Titel nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kostenausführungen des BMJ im Entwurf zu diesem Punkt entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den dazu ergangenen Richtlinien und wären durch entsprechende Überlegungen zu ergänzen.

Im Hinblick auf die Nebenabrede zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 dürfen Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Ausgenommen sind lediglich Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, und das BFG. Gemäß dieser Nebenabrede wäre daher das Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden herzustellen. Darüber hinaus wäre darauf hinzuweisen, daß die Länder und Gemeinden im Rahmen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus einen Antrag zur Einberufung des Konsultationsgremiums stellen könnten.

Sollten gem § 24 Abs. 2 eine teilweise Haftpflichtversicherung oder sonstige Sicherstellung und eine teilweise Bundshaftung nebeneinander möglich sein, wäre eine Haftung des Bundes zur ungeteilten Hand jedenfalls abzulehnen.

4. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

